**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4116

A17

Oliver Krischer

29.08.2025

RR Fuhse
Telefon 0211 4566-775
Telefax 0211 4566-388
Lukas.Fuhse@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Aktueller Sachstand zum Thema Wolf und Herdenschutz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum aktuellen Sachstand zum Thema Wolf und Herdenschutz mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am
03.09.2025

Schriftlicher Bericht

Aktueller Sachstand zum Thema Wolf und Herdenschutz

Die Landesregierung setzt einen Schwerpunkt auf den präventiven Schutz von Weidetieren, daher wurden kürzlich die Förderrichtlinien Wolf weiterentwickelt (siehe Landtagsbericht 18/4098). Bei der Überarbeitung hat sich die Landesregierung zunächst auf die räumliche Ausdehnung der Förderkulisse Herdenschutz auf das gesamte Land Nordrhein-Westfalen konzentriert, um Weidetierhalterinnen und -halter landesweit besser unterstützen zu können. Im nächsten Schritt erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Förderrichtlinien Wolf unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Verbändehinweise. Wie zuvor besteht bereits jetzt die Möglichkeit, anlassbezogen auch Maßnahmen für andere Nutztierarten (z. B. Rinder, Alpakas) zu fördern, wie dies zurzeit für bestimmte Pferdehaltungen in der Förderkulisse Westmünsterland der Fall ist (vgl. Punkt 3.5.5.3 der Förderrichtlinien Wolf).

Halter von Schafen, Ziegen und Gatterwild werden bei der Beantragung von Fördermitteln intensiv von der Landwirtschaftskammer unterstützt. Das Antragsverfahren wird mit einem verpflichtenden Beratungs- und Informationsgespräch durch die Herdenschutzberatung gestartet. Im darauffolgenden Prozess der Antragsmithilfe werden die Antragsunterlagen von Herdenschutzberatung und Antragstellenden gemeinsam vorbereitet und die notwendige fachliche Stellungnahme durch die Herdenschutzberatung erstellt. Ein auf diesem Wege realisierter Grundschutz qualifiziert dann auch für etwaige Billigkeitsleistungen. Für die nun neu ausgewiesenen Herdenschutzgebiete gilt eine Übergangszeit von einem Jahr. Innerhalb dieses Zeitraumes muss ein wolfsabweisender Grundschutz für Schafe, Ziegen und Gehegewild errichtet sein, um im Falle eines Risses Billigkeitsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Für die nach Maßgabe der vorherigen Fassungen der Förderrichtlinien Wolf ausgewiesenen Förderkulissen ist die bisher geltende Übergangszeit von einem halben Jahr bereits abgelaufen, sodass ein Schaden nur bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundschutzes ausgeglichen werden kann.

Im Hinblick auf die weitere Ausbreitung des Wolfes in NRW wurde in der 60. Sitzung des AULNV am 18.06.2025 der Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Das Wolfsmanagement in NRW weiterentwickeln – für mehr Tier- und Artenschutz“ (Antrag 18/11333 in der Fassung des Änderungsantrags 18/14336) abschließend beraten und beschlossen. Der Antrag verfolgt mit insgesamt 14 Maßnahmen das Ziel, im Interesse der Weidetierhaltungen sachgerechte Lösungen im Umgang mit dem Wolf zu finden. Die Umsetzung der beschlossen Maßnahmen ist in Bearbeitung. U. a. werden

Maßnahmen zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Rissmeldeverfahrens sowie zum Abbau von Hürden bei Entschädigungszahlungen vorbereitet.
Die natürliche Rückkehr des Wolfes nach Nordrhein-Westfalen wird zudem durch ein Monitoring des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) begleitet. Das LANUK optimiert die Abläufe und intensiviert das Monitoring schrittweise. Dementsprechend führt das LANUK regional aktive Monitoringmaßnahmen wie Losungssuchen durch und setzt Wildtierkameras ein. Landesweit erleichtert ein digitales Meldeformular die Eingabe von Wolfshinweisen[1]. Zudem können Nutztierschäden sowie tote oder verletzte Wölfe jederzeit über die Notfallhotline des LANUK gemeldet werden. Zur verstärkten Einbindung der Jägerschaft in das Wolfsmonitoring sind weitere Gespräche mit den Jagdverbänden vorgesehen.

Dem LANUK wurden aktuell nicht vermehrt Fälle zu gerissenen Wildtieren[2] oder Sichtungen mit Wolfsverdacht[3] zu dem in der Berichtsanfrage angesprochenen Fall in Olfen gemeldet. Die Bevölkerung ist aufgerufen, für derartige Hinweise auf das Vorkommen des Wolfs in Nordrhein-Westfalen das o.g. Meldeformular zu nutzen. Ein Wolfsindividuum gilt nach bundeseinheitlichen Monitoringstandards[4] in einem Gebiet als territorial, wenn es über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachgewiesen wird. Die Frage, ob es sich in Olfen nur um einen durchziehenden Wolf handelt oder ob es zur Gründung eines Territoriums durch ein mit genetischen Untersuchungen nachgewiesenes Wolfsindividuum gekommen ist, lässt sich somit derzeit nicht beantworten.

Zur Frage der Auswirkungen territorialer Wölfe auf das Verhalten und die Bestände von Reh-, Rot- und Schwarzwild, liegen der Landesregierung derzeit keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vor.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat am 06.08.2025 die Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz angekündigt. Ziel sei ein Gesetzgebungsverfahren, das eine rechtssichere Entnahme von Problemwölfen, ein bundeseinheitliches Monitoring sowie ein Bestandsmanagement ermögliche. Ein Gesetzentwurf

---

[1] s. Abschnitt „Wolfsmeldungen von Sichtbeobachtungen“ unter https://www.wolf.nrw/wolf/de/aktuelles
[2] https://www.wolf.nrw/wolf/de/nutztierfaelle
[3] https://www.wolf.nrw/wolf/de/nachweise
[4] https://www.dbb-wolf.de/Wolfsmanagement/monitoring/monitoring?file=files/publisher/downloads/Monitoringstandards_BfN_Skript251.pdf&cid=935

oder ein Zeitplan wurden den Ländern bislang nicht übermittelt. Die Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz fällt in die originäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Die Landesregierung begleitet das Verfahren auf Bundesebene fortlaufend und steht hierzu im engen Austausch mit den zuständigen Stellen.